

Bundesgesetz
über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte
und über die Beiträge an die Fraktionen

Entwurf

(**Entschädigungsgesetz**)

(**Berufliche Vorsorge und Versicherungsschutz für die Ratsmitglieder**)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 25. April 2002¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2002²,
beschliesst:

I

Das Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

² Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld

³ Während eines Mutterschaftsurlaubs wird den Parlamentarierinnen das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs ist Artikel 35a des Bundesgesetzes vom 13. März 1964⁴ über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel sinngemäss anwendbar.

Minderheit (Aeppli Wartmann, Bader Elvira, Bühlmann, Hubmann, Leutenegger Oberholzer, Leuthard, Vermot):

Art. 6a (neu) Betreuungszulage

Soweit das Ratsmitglied oder der andere Elternteil nicht bereits volle Betreuungszulagen bezieht, hat es Anspruch auf die Hälfte der Betreuungszulage gemäss der Gesetzgebung über das Bundespersonal.

1 BB1 2002 7082

2 BB1 2002 7102

3 SR 171.21

4 SR 822.11

Art. 7 Vorsorgeentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

Art. 8 Unfall und Krankheit im Ausland

Die Ratsmitglieder, die für ihre parlamentarische Tätigkeit im Ausland ein Taggeld erhalten, sind im Ausland gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 8a (neu) Überbrückungshilfe

¹ Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es

- a. keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann, das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und aus dem Rat ausscheidet, oder
- b. bedürftig ist.

² Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

³ Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Koordinationskonferenz der Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.